

Regierung von Oberfranken



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11 Bayreuth, 23. November 2017

Seite 151

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Glücksspielrecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen	152
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Städte Bamberg und Hallstadt über die gemeinsame Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) und den Betrieb des gemeinsamen Regenwasserkanals mit Pumpwerk	
im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)	159
Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn"	164
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushalts- jahr 2017	165
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushalts- jahr 2018	166
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2017	167
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Powercraft GmbH, Pinzberg	168
Bezirksangelegenheiten	
Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	168
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.	169
Buchanzeigen	172

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2161 - 4/14

Glücksspielrecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberfranken

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 27. Oktober 2017, Gz. 10 - 2161 - 4/14

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBI. S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Oberfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberfranken durch die nachfolgend genannten Veranstalter wird allgemein erlaubt:

- Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind:
 - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Malteser Hilfsdienst e.V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern -Landesverband der Inneren Mission e.V.- einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen

- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung -Landesverband Bayern e.V.- einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1
 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke

- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören, einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e.V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund -Landesverband Bayern e.V.- angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o.g. Organisationen und Vereine
- lokal bzw. regional tätige Veranstalter.

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV zugelassen.

- 2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
- Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
- 4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

- Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650,00 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000,00 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, anzuzeigen.
- Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
- 3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
- 4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberfranken hinaus erstrecken.
- 5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
- 6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
- 7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
- 8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
- Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
- 10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
- 11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

- 1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
- 2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Oberfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

- Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
- 2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
- 3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650,00 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Re-

- gierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern (www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt Lotteriesteuer.pdf) verwiesen.
- 4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Hinweis: Die nachfolgenden Gemeinsamen Formblätter zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden bzw. zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden sind Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, den 27. Oktober 2017 Regierung von Oberfranken Heidrun Piwernetz Regierungspräsidentin Formblatt zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19. September 2017)

Ort, Datum

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken Name der Gemeinde oder der Regierung			
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort	
Zuständiges Finanzamt nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erla Name	aubnis der zuständigen F	Regierung	
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort	
Veranstalter Name			
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort	
verantwortliche Person			
Art der Veranstaltung			
☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von	Geldgewinnen)		
☐ Ausspielung (Verlosung von Sachgewinn	nen bzw. von Sach- und	Geldgewinnen)	
Angaben zur Veranstaltung			
Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zei	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf	
Ort der Ziehung	Datum oder Zei	Datum oder Zeitraum für die Ziehung	
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Eu	Lospreis - in Euro	
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanter	Lose x Lospreis)	Euro	
geplanter Verwendungszweck des Reinertrags			

Unterschrift Veranstalter

Formblatt zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19. September 2017)

Glücksspielaufsichtsbehörde			
Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken Name der Gemeinde oder der Regierung			
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort	
Zuständiges Finanzamt nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der Name	zuständigen Re	gierung	
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort	
Allgemeine Angaben			
Veranstalter Name			
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort	
verantwortliche Person			
Art der Veranstaltung			
☐ Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewin	nen)		
Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)			
Ort oder Gebiet für den Losverkauf	oiet für den Losverkauf Datum oder Zeitraum für den Losverkauf		
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung		Ziehung
Umfang der Veranstaltung			
Zahl der geplanten Lose			Anzahl
Lospreis			Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)			Euro
Zahl der verkauften Lose			Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)			Euro

Ausgespielte Gewinne	
	Anzahl
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
i de la companya de	Euro
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	
	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	
January Garage Caracity Caraci	Euro
Aufwendungen für die Preise	Luio
Autwendungen für die Freise	_
0.1	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	
	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	
	in Prozent
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	
·	
Verwaltungskosten	
	Euro
Kosten für die Herstellung der Lose	
	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	
	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	
	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	
Sonstige Kosten	
(bitte stichwortartig aufführen)	Euro
	Euro
Summe der Verwaltungskosten	24.0
Callinio doi voi waitangokooton	in Prozent
Antail day Varyaltungakaatan an dan Einnahman duyah Laayaykauf	in Prozent
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	
Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung	
	Euro
Einnahmen durch Losverkauf	
	Euro
./. Aufwendungen für die Preise	
	Euro
/ Summa der Verwaltungskosten	Luio
./. Summe der Verwaltungskosten	
/	Euro
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)	

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ¾ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag	Euro
	in Prozent
Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf	
☐ Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zv	vecke verwendet.
☐ Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche 2	Zwecke verwendet.
Ort. Datum Unterschrift Veranstalter	

Nr. 12 - 1443 k - 1/16

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung der Städte
Bamberg und Hallstadt über die gemeinsame Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) und den Betrieb des gemeinsamen Regenwasserkanals mit Pumpwerk im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)

Bekanntmachung

Die Städte Bamberg und Hallstadt betreiben gemeinsame Entwässerungsanlagen für das Gewerbegebiet am Hafen. Zur Regelung der Zuständigkeiten sowie zur Finanzierung der Anlagen wurden in der Vergangenheit mehrere Vereinbarungen geschlossen. Um diese Vereinbarungen zusammenzufassen und um die Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen, haben der Stadtrat der Stadt Bamberg am 28. September 2016 und der Stadtrat der Stadt Hallstadt am 9. November 2016 beschlossen, eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 wurde die Zweckvereinbarung durch die Regierung von Oberfranken gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Zweckvereinbarung nebst Anlagen amtlich bekannt gemacht. Von einem Abdruck der Anlage 1 (Übersichtsplan) wurde aus technischen Gründen abgesehen. Die Anlage 1 kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, Margaretendamm 40, 96052 Bamberg, Zi.Nr. 309, eingesehen werden.

Bayreuth, 20. Oktober 2017 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Zwischen der

Stadt Bamberg

handelnd als Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (Eigenbetrieb nach Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), dieser vertreten durch die Werkleitung, nachfolgend **EBB** genannt, und der

Stadt Hallstadt

vertreten durch den Ersten Bürgermeister wird auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBI. 1994, S. 555) in der Fassung vom 22. Juli 2014 folgende

Zweckvereinbarung
über die gemeinsame Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet
am Hafen (Laubanger) und den Betrieb
des gemeinsamen Regenwasserkanals
mit Pumpwerk im Gewerbegebiet
am Hafen (Laubanger)

geschlossen.

Vorbemerkung

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben in den 1970er und 1980er Jahren gemeinsam das Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) erschlossen. Dabei ist die Entwässerung des Bamberger Teils des Gewerbegebiets technisch sinnvoll nur über Hallstadter Stadtgebiet möglich. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Abwassermenge im Schmutzwasserkanal aus dem Bamberger Gebiet wird an der Stadtgrenze gemessen (Anlage 1, Nr. 1) und fließt über das Hallstadter Kanalnetz der Kläranlage Bamberg zu. Das Regenwasser des gesamten Gewerbegebiets wird über einen gemeinsamen Regenwasserkanal mit Hochwasserpumpwerk dem Main zugeleitet. Ein kleiner Teil des Hallstadter Gebiets in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St 2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf (Anlage 1, Nr. 2, grüne Schraffur) entwässert im Mischsystem in das Kanalnetz der Stadt Bamberg in der Hallstadter Straße und ist damit nicht Teil des Kanalisationssystems im Gewerbegebiet. Ein Teil der zum Bamberger Stadtgebiet gehörenden Grundstücke in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürrseestraße und Stadtgrenze (Anlage 1, Nr. 3, dunkelblaue Schraffur) entwässern in die Kanäle auf Hallstadter Gebiet. Das Grundstück Hafenstraße 40, Bamberg (Anlage 1, Nr. 4, braune Schraffur) entwässert das Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der Stadt Hallstadt in der Emil-Kemmer-Straße. Zusätzlich wird in das Kanalsystem über die Kaspar-Schulz-Straße das Schmutz- und Niederschlagswasser des Bamberger Gewerbegebiets am Börstig eingeleitet.

Zur Regelung der Zuständigkeiten der beiden Städte sowie zur Finanzierung der Erschließungsanlagen wurden in der Vergangenheit mehrere Vereinbarungen geschlossen. Zweck der nachfolgenden Vereinbarung ist es, diese Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Regelungen bezüglich der Entwässerungseinrichtungen zusammenzufassen und angepasst an die Entwicklungen der letzten Jahre neu zu fassen. Weiterführende Übertragungen von Aufgaben, insbesondere im Bereich des Straßenunterhalts, ergeben sich hieraus nicht.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand Gegenstand dieser Vereinbarung ist

- 1. die Regelung der Zuständigkeiten für die Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)
- 2. die Regelung der gegenseitigen Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) sowie
- 3. der Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung des gemeinsamen Regenwasserkanals sowie des Hochwasserpumpwerks.

§ 2 Einleitungsberechtigungen

- (1) Die Stadt Hallstadt und der EBB sind berechtigt, Niederschlagswasser von den im beiliegenden Plan als Einzugsgebiet gekennzeichneten Flächen (Anlage 1) in den gemeinsamen Regenwasserkanal einzuleiten.
- (2) Der EBB ist berechtigt, an der Übergabestelle an der Stadtgrenze (Schacht-Nr. 3649 A, B, C; Anlage 1, Nr. 1) in der Straße Laubanger Schmutzwasser aus der gekennzeichneten Fläche in den Schmutzwasserkanal der Stadt Hallstadt einzuleiten. Die Abwassermenge wird mit einer magnetisch-induktiven Durchflussmessung (MID) erfasst und von der Einleitungsmenge, die insgesamt aus der Stadt Hallstadt über den Mischwasserkanal in der Emil-Kemmer-Straße der Kläranlage zufließt, abgezogen. Darüber hinaus wird die Schmutzwassermenge der Grundstücke Laubanger 22 und 24, Bamberg (Anlage 1, Nr. 5, magenta Schraffur) von der Einleitungsmenge der Stadt Hallstadt abgezogen, da diese Grundstücke erst nach der MID in das Bamberger Kanalnetz einleiten.
- (3) Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, das Schmutzund Regenwasser der Grundstücke in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St 2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf (Anlage 1, Nr. 2, grüne Schraffur) sowie das Regenwasser der Straßenentwässerung dieses Straßenabschnitts in den Mischwasserkanal des EBB in der Hallstadter Straße einzuleiten.
- (4) Der EBB ist berechtigt, das Schmutz- und Regenwasser der Grundstücke in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürrseestraße und Stadtgrenze, die auf Bamberger Stadtgebiet liegen (Anlage 1, Nr. 3, dunkelblaue Schraffur), in den Schmutzbzw. Regenwasserkanal der Stadt Hallstadt in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße einzuleiten.
- (5) Der EBB ist berechtigt, das Schmutzwasser des Grundstücks Hafenstraße 40 (Anlage 1, Nr. 4, braune Schraffur), in den Schmutzwasserkanal der Stadt Hallstadt in der Emil-Kemmer-Straße einzuleiten.

§ 3 Zuständigkeiten für Unterhalt und Betrieb

(1) Jede Stadt ist grundsätzlich für den Unterhalt und Betrieb der Kanäle zuständig, die auf ihrem Stadtgebiet liegen, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Der EBB ist abweichend für den Unterhalt und den Betrieb des an den Mischwasserkanal in der Hallstadter Straße angeschlossenen Stichkanals in der Emil-Kemmer-Straße zuständig, auch soweit er auf Hallstadter Stadtgebiet liegt (Anlage 1, Nr. 6, lila Hervorhebung). Dies gilt auch für die daran angeschlossenen Hausanschlüsse in dem Umfang, wie sie gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt durch die Stadt Hallstadt zu unterhalten wären. Der Unterhalt und Betrieb der Sinkkästen samt Anschlussleitungen in diesem Abschnitt verbleibt bei der Stadt Hallstadt als Straßenbaulastträger.
- (3) Der EBB unterhält und betreibt den gemeinsamen Regenwasserkanal inklusive Hochwasserpumpwerk von der Stadtgrenze in der Straße Laubanger bis zum Einleitungsbauwerk in den Main (Anlage 1, Nr. 7, gelbe Hervorhebung). Die Zuständigkeit für die an dieses Kanalstück angeschlossenen Stichkanäle sowie die angeschlossenen Sinkkästen samt Anschlussleitungen verbleiben bei der Stadt Hallstadt.

§ 4 Entgelt für den Unterhalt und Betrieb

- (1) Die jeweiligen Einleitungs- und Nutzungserlaubnisse gemäß § 2 erfolgen unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Stadt Hallstadt zahlt dem EBB für den Betrieb und den Unterhalt des gemeinsamen Regenwasserkanals und des Hochwasserpumpwerks gemäß § 3 Abs. 3 ein Entgelt in Höhe von 50 v.H. der nach Abzug der Kosten für Abschreibung und Zinsen verbleibenden jährlichen Kosten für das Pumpwerk laut Betriebsabrechnungsbogen des EBB. Das Entgelt ist jeweils im Folgejahr binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den EBB fällig. Der EBB und die Stadt Hallstadt gehen davon aus, dass die Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Sollte sich zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so versteht sich das Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, eventuelle Umsatzsteuern auch rückwirkend zu zahlen.

§ 5 Ersatzinvestitionen

- (1) Notwendige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, die aus rechtlichen, hydraulischen oder baulichen Gründen erforderlich werden können, werden grundsätzlich von der Stadt ausgeführt und finanziert, auf deren Stadtgebiet der Kanal liegt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der EBB zahlt, abweichend von Abs. 1, der Stadt Hallstadt für Investitionsmaßnahmen an den Schmutzwasserkanälen in der Straße Laubanger und in der Emil-Kemmer-Straße zur Kläranlage sowie deren Verbindungskanal, soweit sie von der Stadt Bamberg mitgenutzt werden, eine Investitionsbeteiligung basierend auf den jeweiligen tatsächlichen Investitionskosten inklusive der Kosten für Eigenleis-

tungen der Stadt Hallstadt. Die Höhe der Beteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Wassermenge der Stadt Bamberg, gemessen an der Übergabestelle in der Straße Laubanger, und der um die Abwassermengen der Stadt Bamberg reduzierte Abwassermenge der Stadt Hallstadt (gemessen an der Übergabestelle auf der Kläranlage). Für das Verhältnis wird der Schnitt über die letzten fünf Kalenderjahre vor Beginn der Baumaßnahme herangezogen.

(3) Der EBB führt, abweichend von Abs. 1, erforderliche Investitionsmaßnahmen am Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße durch. Für den Anschluss der Straßenentwässerungseinrichtungen an diesen Kanal trägt die Stadt Hallstadt 25 v.H. der jeweiligen tatsächlichen Investitionskosten inklusive der Kosten für Eigenleistungen des EBB, die auf das auf Hallstadter Stadtgebiet liegende Kanalstück entfallen, als Investitionsbeteiligung. Investitionsmaßnahmen an den Sinkkästen und deren Anschlusskanälen führt die Stadt Hallstadt als Straßenbaulastträger auf eigene Rechnung durch.

(4) Der EBB führt abweichend von Abs. 1 notwendige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen am gemeinsamen Regenwasserkanal und am Hochwasserpumpwerk durch. Die Stadt Hallstadt zahlt dem EBB 50 v.H. der jeweiligen tatsächlichen Investitionskosten inklusive der Kosten für Eigenleistungen des EBB als Investitionsbeteiligung.

(5) Zahlungen für Investitionen werden jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der EBB bzw. die Stadt Hallstadt ist jeweils berechtigt, Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Baufortschritt zu verlangen.

§ 6 Satzungsrecht und Gebührenerhebung

(1) Jede Stadt erlässt grundsätzlich für auf ihrem Stadtgebiet liegende Grundstücke die Entwässerungssatzung sowie die zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und -beiträge nach diesen Satzungen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist

(2) Für die Grundstücke auf Hallstadter Stadtgebiet in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St 2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf, soweit sie an den Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße angeschlossen sind, erlässt die Stadt Bamberg die Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und Beiträge nach den jeweils in der Stadt Bamberg geltenden Satzungen. Die Satzungen treten für das bezeichnete Gebiet an die Stelle der entsprechenden Satzungen der Stadt Hallstadt. Sofern in der Stadt Bamberg eine Beitragssatzung nicht erlassen ist, gilt diese auch für das genannte Gebiet als nicht erlassen. Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal -Amtsblatt der Stadt Bamberg- vom

1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal -Amtsblatt der Stadt Bamberg- vom 19. Dezember 2014 Nr. 26), gilt ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar für die oben benannten Grundstücke auf Hallstadter Stadtgebiet.

(3) Für die Grundstücke auf Bamberger Stadtgebiet in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürrseestraße und Stadtgrenze, soweit sie an Kanäle in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße auf Hallstadter Gebiet angeschlossen sind, erlässt die Stadt Hallstadt die Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und Beiträge nach den jeweils in der Stadt Hallstadt geltenden Satzungen. Die Satzungen treten für das bezeichnete Gebiet an die Stelle der entsprechenden Satzungen der Stadt Bamberg. Sofern in der Stadt Hallstadt eine Beitragssatzung nicht erlassen ist, gilt diese auch für das genannte Gebiet als nicht erlassen. Die Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt (BGS/EWS) vom 1. Januar 2012 (Hallstadt Magazin -Amtsblatt für die Stadt Hallstadt-, März 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2014 (Hallstadt Magazin -Amtsblatt für die Stadt Hallstadt-, August 2015), gelten ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar für die oben benannten Grundstücke auf Bamberger Stadtgebiet.

(4) Für das Grundstück Hafenstraße 40, Bamberg, erlässt die Stadt Hallstadt die Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und Beiträge nach den jeweils in der Stadt Hallstadt geltenden Satzungen, soweit es sich um Beiträge und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung handelt. Die Satzungen treten für das bezeichnete Gebiet an die Stelle der entsprechenden Satzungen der Stadt Bamberg. Sofern in der Stadt Hallstadt eine Beitragssatzung nicht erlassen ist, gilt diese auch für das genannte Gebiet als nicht erlassen. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt (BGS/EWS) vom 1. Januar 2012 (Hallstadt Magazin -Amtsblatt für die Stadt Hallstadt-, März 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2014 (Hallstadt Magazin -Amtsblatt für die Stadt Hallstadt-, August 2015), gelten ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar für das oben benannte Grundstück. Für die Entwässerung des Niederschlagswassers gelten die Satzungen der Stadt Bamberg.

(5) Der Vollzug der Entwässerungssatzung ansonsten verbleibt für das jeweilig eigene Stadtgebiet bei der Stadt Bamberg - EBB bzw. bei der Stadt Hallstadt.

§ 7 Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Der EBB informiert die Stadt Hallstadt rechtzeitig von wesentlichen Änderungen an den eigenen Abwasseranlagen, die an den gemeinsamen Regenwasserkanal bzw. den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind.

- (2) Der EBB verpflichtet sich, die Stadt Hallstadt vor wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des gemeinsamen Regenwasserkanals oder des Hochwasserpumpwerks zu informieren. Bei künftigen Ausbaumaßnahmen wird die Stadt Hallstadt rechtzeitig vorher über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis gesetzt und in die Planung eingebunden. Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen.
- (3) Der EBB verpflichtet sich, bei Investitionsmaßnahmen am Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße die Stadt Hallstadt rechtzeitig über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis zu setzen und in die Planung einzubinden. Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen.
- (4) Der EBB verpflichtet sich, bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, die Grundstücke auf Bamberger Stadtgebiet in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürrseestraße und Stadtgrenze, soweit sie an Kanäle in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße auf Hallstadter Gebiet angeschlossen sind bzw. werden sollen, oder die Entwässerung des Schmutzwassers des Grundstücks Hafenstraße 40, Bamberg, betreffen, die Stellungnahme der Stadt Hallstadt einzuholen und diese angemessen beim Entwässerungsgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, die Stellungnahmen zeitnah abzugeben.
- (5) Der EBB verpflichtet sich, die Stadt Hallstadt bei Änderungen seiner Beitrags- und Gebührensatzungen zu informieren. Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, die Satzungsänderung zeitnah in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (6) Die Stadt Hallstadt informiert den EBB rechtzeitig über wesentliche Änderungen an den eigenen Abwasseranlagen, die an den gemeinsamen Regenwasserkanal angeschlossen sind.
- (7) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, bei Investitionsmaßnahmen an den Schmutzwasserkanälen in der Straße Laubanger und in der Emil-Kemmer-Straße zur Kläranlage sowie deren Verbindungskanal, soweit sie von der Stadt Bamberg mitgenutzt werden, den EBB rechtzeitig vorher über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis zu setzen und in die Planung einzubinden. Der EBB ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen
- (8) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, die Grundstücke auf Hallstadter Stadtgebiet in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St 2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf, soweit sie an den Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße angeschlossen sind bzw. werden sollen, betreffen, die Stellungnahme des EBB einzuholen und diese angemessen beim Entwässerungsgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der EBB verpflichtet sich, die Stellungnahmen zeitnah abzugeben.

(9) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, den EBB bei Änderungen ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zu informieren. Der EBB verpflichtet sich, die Satzungsänderung zeitnah in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 8

Abrechnung vergangener Investitionen am gemeinsamen Regenwasserkanal mit Pumpwerk

- (1) Die Stadt Hallstadt zahlt dem EBB zur Ablöse ihrer Verpflichtungen nach der Vereinbarung vom 16. Mai 1977 einen Betrag in Höhe von 31.000,00 €. Dieser wird 30 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung fällig. Mit dieser Ablöse sind alle gegenseitigen Ansprüche aus der Vereinbarung vom 16. Mai 1977 abgegolten.
- (2) Die Regelung gemäß § 5 Abs. 4 gilt auch rückwirkend für die Ertüchtigung des Pumpwerks seit 2007. Für dieses hat die Stadt Hallstadt Abschlagszahlungen in Höhe von 500.000,00 € an den EBB bezahlt. Der Restbetrag nach beiliegender Berechnung (Anlage 2) wird 30 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung fällig.

§ 9 Haftung

- (1) Der EBB haftet gegenüber der Stadt Hallstadt und deren Anschlussnehmern nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung seiner Entwässerungseinrichtungen, des gemeinsamen Regenwasserkanals oder des Pumpwerks oder durch Einwirkung höherer Gewalt, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, die Haftung des EBB gegenüber Anschlussnehmern an die Abwasseranlage der Stadt Hallstadt durch ortsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung des EBB zu beschränken.
- (3) Die Stadt Hallstadt haftet gegenüber dem EBB und seinen Anschlussnehmern nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung ihrer Entwässerungseinrichtungen oder durch Einwirkung höherer Gewalt, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Der EBB verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Hallstadt gegenüber Anschlussnehmern an die Abwasseranlage des EBB durch ortsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend zu beschränken.
- (5) Der EBB haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungs- oder gesetzwidrigen Verhalten ergeben, sofern die Haf-

tung nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen ist. Er hat in diesen Fällen der Stadt Hallstadt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Der EBB haftet insbesondere, wenn durch unzulässige Einleitung schädlichen Abwassers aus dem räumlichen Wirkungsbereich des EBB Schäden an den Entwässerungseinrichtungen der Stadt Hallstadt entstehen oder besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden. § 89 WHG bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Die Stadt Hallstadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts für alle Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungsoder gesetzwidrigen Verhalten ergeben, sofern die Haftung nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Sie hat in diesen Fällen dem EBB auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Die Stadt Hallstadt haftet insbesondere, wenn durch unzulässige Einleitung schädlichen Abwassers aus dem räumlichen Wirkungsbereich der Stadt Hallstadt Schäden an den Entwässerungseinrichtungen des EBB, am gemeinsamen Regenwasserkanal oder dem Hochwasserpumpwerk entstehen oder besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden. § 89 WHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Vereinbarungserfüllung

Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können.

Die Stadt Hallstadt und der EBB verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

§ 11 Loyalitätsklausel

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit Loyalitätspflichten gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen Rechnung zu tragen.

§ 12 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zehn Jahren möglich.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere, wenn

- ein Beteiligter seinen wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht nachkommt und die Auswirkung des vereinbarungswidrigen Verhaltens trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht abstellt oder
- einem Beteiligten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus schwerwiegenden rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist; dabei ist vorrangig zu berücksichtigen, ob zumutbare Alternativen (z.B. im Wege einer Vertragsanpassung) für die Vereinbarungsparteien gegeben sind.

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist eine möglichst lange Auslauffrist einzuhalten.

- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung erfolgt keine Auseinandersetzung.

§ 13 Schiedsregelung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Beteiligten, eine außergerichtliche Schlichtung anzustreben. Als Schlichtungsstelle wird die Regierung von Oberfranken in Bayreuth bestimmt. Die Parteien werden vor einem Schlichtungsverfahren den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur Beratung hinzuziehen. Die Kosten einer Schlichtung bzw. Beratung tragen beide Seiten je zur Hälfte.

§ 14 Inkrafttreten und Übergaberegelung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Vereinbarungen zwischen der Stadt Hallstadt und der Stadt Bamberg, soweit sie dieser Vereinbarung entgegenstehen, insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten, außer Kraft.
- (3) Die Stadt Hallstadt übergibt den Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zum 1. Januar 2018.

Bamberg, 9. August 2017 Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) Thomas Beese Techn. Werkleiter Berufsm. Stadtrat

> Bertram Felix Kaufm. Werkleiter Berufsm. Stadtrat

Hallstadt, 18. September 2017 Stadt Hallstadt Thomas Söder Erster Bürgermeister **Anlage 2** zur Zweckvereinbarung der Städte Bamberg und Hallstadt über die gemeinsame Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) und den Betrieb des gemeinsamen Regenwasserkanals mit Pumpwerk im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)

Abrechnung der Ertüchtigung des Hochwasserpumpwerks 2007 bis 2010

Bauteil	Investitionsbetrag
Bauwerk	228.825,70 €
Maschinentechnik	449.030,19 €
Elektrotechnik	338.758,90 €
Gesamt	1.016.614,79 €
Anteil Hallstadt (50 %)	508.307,40 €
./. Vorauszahlung	500.000,00 €
Restzahlung	8.307,40 €

Anlage 3 zur Zweckvereinbarung der Städte Bamberg und Hallstadt über die gemeinsame Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) und den Betrieb des gemeinsamen Regenwasserkanals mit Pumpwerk im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)

Aufgehobene Vereinbarungen

- Gestattungsvertrag für Einlegung einer Entwässerungsleitung in der Hallstadter Straße bis Stadtgrenze in Höhe des früheren Zollhauses vom 4. August 1959/12. August 1959 nebst Anlagen (Anschluss Dr. Robert Pfleger)
 - Der Vertrag wir vollständig aufgehoben.
- Vertrag zwischen den Städten Bamberg und Hallstadt über Industrieansiedlung, Gebietsbereinigung und Erschließungsmaßnahmen vom 19. September 1969
 - Aufgehoben wird Nr. I f)
- 3. Vereinbarung vom 31. Juli/13. September 1973
 - Aufgehoben werden die Abschnitte B, C, D sowie der Abschnitt F, soweit dieser sich auf Abwasser bezieht.
- Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung des gemeinsamen Regenwasserkanals vom künftigen Industriegebiet am Bamberger Hafen zum Main (16. Mai 1977)
 - Die Vereinbarung wird vollständig aufgehoben.

Nr. 12 - 1444.01 c - 1/17

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn"

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" hat am 24. Juli 2017 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 25. Juli 2017 beschlossen. Mit Schreiben des Zweckverbandes vom 28. September 2017 wurde die Genehmigung der Auflösung durch die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde beantragt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Auflösung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" und nachfolgend deren Genehmigung vom 3. November 2017 (Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung) durch die Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. November 2017 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberfranken (Az. 12 - 1444.01 c - 1/17)

Vom 3. November 2017

- Die von der Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" am 24. Juli 2017 mit Wirkung zum 25. Juli 2017 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes wird genehmigt.
- 2. Die Auflösung wird am 25. Juli 2017 wirksam.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Klä-

ger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

 Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

 Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

> Bayreuth, 3. November 2017 Regierung von Oberfranken Helbig Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 12 - 1512.02 d - 1/17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat in der Sitzung am 11. September 2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth im Rathaus 91077 Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2 - 4, Zi.-Nr. 18, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 20. Oktober 2017 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 125.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 90.000,00 €

ab.

ξ2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Zweckverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 70.000,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).
- (2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 7.000,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).
- (3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 77.000,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim mit 65 % 50.050.00 €

und Markt Neunkirchen a.

Brand mit 35 % 26.950,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 11. Oktober 2017
Zweckverband Synagoge Ermreuth
Heinz Richter
Erster Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 d - 2/17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat in der Sitzung am 11. September 2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungsplichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth im Rathaus 91077 Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2 - 4, Zi.-Nr. 18, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 20. Oktober 2017 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

90.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

140.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Zweckverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 77.600,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).
- (2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 22.000,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).
- (3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 99.600,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim mit 65 %

64.740,00 €

und Markt Neunkirchen a.

Brand mit 35 %

34.860,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 11. Oktober 2017
Zweckverband Synagoge Ermreuth
Heinz Richter
Erster Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2017

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 9. November 2017 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 11. Oktober 2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLpIG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 428 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

> Bayreuth, 16. November 2017 Regierung von Oberfranken Dr. Boerner Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFrABI. Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

der Erträge von 61.650,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 61.250,00 € und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von 400,00 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.650,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.250,00 €
und einem Saldo von	400,00 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dans Casanathatras

dana Caaanathatraa

der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
und einem Saldo	

d) und einem Saldo

des Finanzhaushaltes von 400,00€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

ξ4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

> Bamberg, 11. Oktober 2017 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West Johann Kalb Verbandsvorsitzender Landrat

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8711 - 78 - 1

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Powercraft GmbH, Pinzberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Powercraft GmbH, Elsenberg 10 a, 91361 Pinzberg, beabsichtigt die Errichtung und den Betreib einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von aus naturbelassenem Holz gewonnenen Holzgas auf dem Grundstück mit den Flurnummern 874 und 874/4, Gemarkung Pinzberg in 91361 Pinzberg. Die Maßnahme umfasst zwei Linien Holzvergasung und -verstromung mit Holzhackschnitzelherstellung und -trocknung.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung

unterbleibt. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erforderlich.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Die Umgebung des Betriebsstandortes wird durch das bestehende sowie das beantragte Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt. Die Qualitätskriterien der Umgebung sind unverändert und nicht tangiert. Eine weitere Bebauung oder Versiegelung kommt durch den Antragsgegenstand nicht hinzu. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 14. November 2017 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 27/13 - 18

Die 27. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 22/13 - 18

Die 22. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 10:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. November 2017 Bezirk Oberfranken Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel

Verleihung des Frankenwürfels 2017; Lyrikerin Nora Gomringer aus Bamberg diesjährige oberfränkische Preisträgerin

Bereits zum 33. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den Frankenwürfel. Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Gansessens verliehen.

Nora Gomringer ist die Preisträgerin des Jahres 2017 aus Oberfranken. Die Direktorin des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia in Bamberg hat bereits in jungen Jahren ein erstaunliches literarisches Gesamtwerk geschaffen. "Erdung und Verbundenheit einerseits, Heimat, Zuhause und Heimkehr als wichtige Themen; die Sehnsucht nach der Buntheit und Vielfalt der weiten Welt andererseits, die ihrem Schaffen genauso immanent ist. Nora Gomringer liebt es, mit der Sprache zu spielen. Sprache ist Genuss, sie macht Lust auf Sprache und auf Lyrik. Ihre Gedichte locken den Leser zunächst mit federnder Leichtigkeit und erweisen sich doch bald als raffinierte Wortkompositionen. Mit scheinbar banalen Sätzen vermittelt sie Botschaften voller Tiefgang", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz über die neue oberfränkische Preisträgerin in ihrer Laudatio.

Die mittelfränkische Preisträgerin ist die Kulturreferentin und Bezirksheimatpflegerin Dr. Andrea Kluxen. Aus Unterfranken wurden die Kabarettisten Gerlinde Heßler und Werner Hofmann aus Karlstadt mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Brückenbaron in Bolzhausen vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Oberfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

Integrationspreis

Pressemitteilung vom 30. Oktober 2017 Integrationspreis der Regierung von Oberfranken

Mit dem oberfränkischen Integrationspreis zeichnet die Regierung von Oberfranken Initiativen aus, die

sich dafür einsetzen, dass Zuwanderer in der Region Fuß fassen und mit unserer Kultur vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen zu fördern.

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat die diesjährigen Integrationspreise gemeinsam mit Integrationsstaatssekretär Johannes Hintersberger am 6. November 2017 in der Regierung von Oberfranken verliehen.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000,00 € wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement im Bereich Integration zur Verfügung gestellt.

Folgende Preisträger wurden 2017 ausgewählt:

1. Förderkreis goolkids e.V., Bamberg

Projekt: "Ganzheitliche Sportintegration und Sport-inklusion"

Ziel des Projektes ist es, sozial schwächeren Kindern mit integrativen Sportangeboten Zugang zu Sport und Sportvereinen zu ermöglichen. Dies geschieht insbesondere durch die Betreuung und Förderung sportlich-sozialer Aktivitäten und durch die Versorgung bedürftiger Jugendlicher mit Sportbekleidung und -ausrüstung.

2. Chapeau Claque, Verein für kreative Medien und Kulturpädagogik e.V.

Projekt: "be a friend"

Dieses Projekt hat es sich zum Ziel gesetzt, Begegnungs- und Bildungsräume mit und für junge Menschen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren, insbesondere junge Geflüchtete und Asylsuchende, zu schaffen und auszugestalten.

3. Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Projekt: "Kombimodell 1+3"

Das "Kombimodell 1+3" ist ein bundesweit einmaliges Projekt, das es bislang 17 Jugendlichen zwischen 17 und 20 Jahren aus den Herkunftsländern Syrien, Irak und Afghanistan ermöglicht, eine Ausbildung für Berufe in der Metall- und Elektrobranche zu absolvieren. Das Besondere ist, dass im Rahmen des Pilotprojektes Spracherwerb und Ausbildung nicht wie üblich zeitlich versetzt, sondern von Anfang an parallel erfolgen. Die Kombination von beruflicher Ausbildung im Betrieb, Theorie in der Berufsschule, zusätzlichem Deutschkurs und Zahlung einer Ausbildungsvergütung ermöglicht den Jugendlichen ein selbstbestimmtes Leben. Insgesamt engagieren sich beim "Kombimodell 1+3" acht Betriebe. Der zweite Jahrgang des "Kombimodells 1+3" starteim September 2017 mit insgesamt 14 Auszubildenden.

Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 13. Oktober 2017 Förderoffensive Nordostbayern – Weitere 1,7 Mio. €

für Städte und Gemeinden in Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat im Rahmen der Förderoffensive Nordostbayern zwölf weitere Maßnahmen mit einer Gesamtfördersumme von über 4 Mio. € bei einem Fördersatz von 90 %. bewilligt. Davon stammen rund 1,7 Mio. € aus der Förderoffensive Nordostbayern und rund 2,3 Mio. € aus den Bund-Länderprogrammen der Städtebauförderung.

Ziel der Maßnahmen in der Förderoffensive Nordostbayern ist es, störende Leerstände durch Modernisierung, Rückbau für Neubebauung oder Freiflächengestaltung zu beseitigen und damit die Ortskerne nachhaltig aufzuwerten und attraktiver zu gestalten.

Im Landkreis Wunsiedel wird das erste Bewilligungspaket für private Maßnahmen ausgereicht. Dieses umfasst die Kosten für das kommunale Förderprogramm der Stadt Weißenstadt. Darin enthalten sind ein Sanierungsleitfaden, Beratungsleistungen durch einen Architekten und das erste Jahresbudget für private Umbaumaßnahmen. Das Förderprogramm der Stadt Weißenstadt soll mit Investitionszuschüssen private Hauseigentümer dabei unterstützen, ihre leerstehende Immobilie wieder zu beleben. Gefördert werden sowohl Um- oder Rückbau als auch Modernisierung der Immobilie mit einer von der Stadt Weißenstadt beschlossenen Pauschale, wenn die Baumaßnahmen den Vorgaben des Stadtrates entsprechen. Diese Vorgaben werden von der Stadt im Sanierungsleitfaden niedergelegt und dem Eigentümer in einer kostenlosen Sanierungsberatung durch einen Architekten aufgezeigt.

Für die Erweiterung des Kindergartens erhält die Gemeinde Tröstau Fördermittel aus der Förderoffensive Nordostbayern. Sie will das Anwesen in der Schulstraße 26 in Tröstau erwerben und abbrechen, um einen dauerhaften Leerstand mit verfallender Bausubstanz im Ort zu beseitigen. Durch den Abbruch wird zudem die Fläche für die dringend erforderliche Erweiterung des benachbarten Kindergartens frei.

Die Stadt Hof erhält ebenfalls Fördermittel aus der Förderoffensive Nordostbayern. Einmal zum Erwerb des Bahnhofs Neuhof, um dort Stellplätze zu schaffen, und einmal für den Abbruch von je zwei Gebäuden in der Bayreuther Straße und in der Bürgerstraße. Dort soll Platz für den Neubau von zeitgemäßen Wohnungen geschaffen werden.

Im Landkreis Kronach kommt der Markt Marktrodach zum Zuge. Er erhält Fördermittel für die Erstellung von drei Machbarkeitsstudien. Diese sollen Aufschluss darüber geben, ob und in welchem Umfang eine Revitalisierung leerstehender Wohnhäuser wirtschaftlich machbar und vertretbar ist. Zudem wird eine Studie des Marktes Mitwitz bezuschusst, die verschiedene Planungsvarianten für das Kuratenhaus im Wasserschloss zur Unterbringung des "EuroCampus Grünes Band Mitwitz" umfasst.

Im Landkreis Kulmbach wird ein Zuschuss für den Umbau des 2. Obergeschosses im ehemaligen Industriegebäude der "Spinnerei Kulmbach" für das dringend benötigte Jugend-Kulturzentrum der Stadt Kulmbach bewilligt. Daneben erhält der Markt Mainleus Mittel für den Grunderwerb des ehemaligen Spinnereiareals der "Spinnerei Kulmbach" im Zentrum der Gemeinde. Ein öffentlich ausgelobter Realisierungswettbewerb, für dessen Durchführung die Zustimmung ebenfalls im Rahmen der Förderoffensive Nordostbayern bereits erteilt wurde, soll nun die städtebauliche Planung des Areals entwickeln.

Der Markt Marktleugast erhält Fördermittel für den Erwerb und Abbruch von zwei leerstehenden Gebäuden in der Marktstraße, die sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr sanieren lassen. Durch den Abbruch kann die Verkehrssituation im Ortskern wesentlich entschärft werden. Zur weiteren Aufwertung des Ortskerns soll der Floriansplatz begrünt und barrierefrei gestaltet werden.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt: am Mittwoch, 6. Dezember 2017

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist. Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: <u>alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de</u>

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr: 29. November 2017

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 30, November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel über Bayerische Architektenkammer BYAK Frau Bendl

Tel. 089/139 880-31 E-Mail: <u>bendl@byak.de</u>

Pressemitteilung vom 18. Oktober 2017

1,9 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Wunsiedel für den Ausbau der Kreisstraße WUN 6 zwischen Vordorf und der Staatsstraße 2177

Der Landkreis Wunsiedel kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von 1.944.000 € dient dem weiteren Ausbau der Kreisstraße zwischen Vordorf und der Staatsstraßeneinmündung in die St 2177 nördlich von Wunsiedel (Bauabschnitt 2).

Der Landkreis führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße WUN 6 im Bauabschnitt 2 mit Anschluss an die Staatsstraße 2177 auf einer Länge von ca. 1,5 km mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2.350.000 €, von denen rund 2.160.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.944.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung sind starke Straßenschäden vorhanden.

Die Bauarbeiten haben Mitte Juni 2017 begonnen.

Die Verkehrsfreigabe soll im November 2017 erfolaen.

Pressemitteilung vom 26. Oktober 2017

420.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Neubau einer Geh- und Radwegverbindung zwischen Stiebarlimbach und Willersdorf

Das Radwegenetz im Landkreis Forchheim wächst weiter. Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim eine Förderung in Höhe von 420.000 € für den Bau eines rund einen Kilometer langen Radweges zwischen Stiebarlimbach und Willersdorf bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 665.000 €, von denen rund 600.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 420.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die geplante Maßnahme zwischen Stiebarlimbach und Willersdorf entlang der Kreisstraße FO 10 trennt den Geh- und Radverkehr vom schnelleren Kfz-Verkehr und erhöht damit auf dem Streckenzug die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und werden voraussichtlich Ende 2017 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 26. Oktober 2017

595.000 € für die Stadt Bayreuth für den Ausbau der Seulbitzer Straße zwischen "Breiter Rain" und "Lenzstraße"

Gute Nachricht für die Stadt Bayreuth. Die Regierung von Oberfranken hat eine Förderung in Höhe von 595.000 € für den Ausbau der Seulbitzer Straße zwischen "Breiter Rain" und "Lenzstraße" (Bauabschnitte I und II) bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme betragen rund 1.740.000 €, wovon 850.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 595.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag über das Bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt.

Im Stadtteil Seulbitz ist ein Ausbau der Seulbitzer Straße zwischen Breiter Rain und Lenzstraße auf Grund des sehr schlechten baulichen Zustandes der Straße dringend erforderlich. Die verkehrswichtige Straße war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht mehr gewachsen und zeigte Schäden in Form von Spurrinnen, Rissen und Durchbrüchen. Die Stadt Bayreuth baut die Seulbitzer Straße daher auf einer Länge von rund 740 m aus. Die neue frostsichere Gesamtstärke des Oberbaus beträgt 70 cm.

Der Anbau eines Gehweges im östlichen Ausbauabschnitt verbessert zudem die fußläufige Anbindung des Ortsteils Hohe Reuth zum Ortskern.

Die Bauarbeiten für den Bauabschnitt I wurden im Frühjahr 2017 begonnen und sind seit Oktober 2017 fertiggestellt.

Die Bauarbeiten für den Bauabschnitt II sollen im Frühjahr 2018 beginnen und Ende 2018 abgeschlossen werden.

Buchanzeigen

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 125. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 92. Ergänzungslieferung, 102,21 €, JURION Onlineausgabe: 12,63 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, 83. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schulfinanzierung in Bayern, 51. Ergänzungslieferung, 113,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 172. Ergänzungslieferung, 97,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 130. Ergänzungslieferung, 102,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 175. Ergänzungslieferung, 70,77 €, JURION Onlineausgabe: 8,75 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Drost/Wagner: **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 159. Ergänzungslieferung, 124,00 €, JURION Onlineausgabe: 15,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Marburger: **Schwangerschaft - Mutterschaft - Elternzeit**, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 59. Ergänzungslieferung, 95,29 €, JURION Onlineausgabe: 11,77 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kollmannsberger/Knoblauch. **VSV Bayern**, 164. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 94. Ergänzungslieferung, 110,01 €, JURION Onlineausgabe: 13,59 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bährle: **Elterngeld**, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schulz/Ellmayer: **Brand- und Katastrophenschutz** in **Bayern**, 2. Nachlieferung, 49,30 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Thimet/Günthert: **Abwasserbeseitigung** (Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags: Band 6), Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Philipp Vollkommer, MdL a.D.

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 24. Oktober 2017 verstorben ist.

Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 2. November 2017 Bezirk Oberfranken Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident